



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 01.08.2023

Möglichkeiten zur Freistellung von ehrenamtlichen Sanitätskräften

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer müssen, wie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Feuerwehr, während der Teilnahme eines Einsatzes und für einen angemessenen Zeitraum danach und ebenso für Aus- und Weiterbildungen von der Arbeit freigestellt werden. Geplante Einsätze jedoch – wie z. B. bei Konzerten oder Sportevents, wo die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes häufig gefordert wird – zählen gesetzlich nicht zum öffentlichen Interesse, wodurch keine Freistellung möglich ist. Ehrenamtliche müssen dadurch ihre Urlaubstage für solche Einsätze verwenden, was dazu führt, dass die Zahl der Ehrenamtlichen immer weiter zurückgeht, da viele aufgrund von finanziellen Nöten ihren Dienst quittieren müssen. An Nachfrage nach Sanitätsdiensten bei Veranstaltungen mangelt es jedoch nicht.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Gibt es Pläne, wie die ehrenamtlichen Sanitätskräfte bei ihrer bedeutenden Arbeit unterstützt werden können, sodass sie auch in Zukunft fähig sein können, ihre Arbeit fortzuführen? 3
 2. Gibt es Pläne oder Maßnahmen, um in Zukunft die Anerkennung von Sanitätskräften zu verbessern? 3
 3. Gibt es Pläne oder Initiativen, um ehrenamtliche Sanitätskräfte in Zukunft stärker zu unterstützen? 3
 4. Warum werden Sanitätskräfte bei geplanten Einsätzen nicht freigestellt, wohingegen das bei der freiwilligen Feuerwehren der Fall ist? 4
 - 5.1 Gibt es Pläne, die ehrenamtlichen Sanitätskräfte für ihre Arbeit zu entlohnen und sie so zu fördern, dass sie sie auch weiterführen können? 4
 - 5.2 Wenn ja, welche? 4
 - 5.3 Gibt es aktuelle oder zukünftige Pläne zur gezielten Förderung ehrenamtlicher Sanitätskräfte? 4
 6. Welche Pläne verfolgt die Staatsregierung, um in Zukunft sicherzustellen, dass es weiterhin genügend ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gibt, wenn die wenigen verfügbaren aufgrund nachlässiger Förderungen und der dadurch entstehenden finanziellen Nöte ihren Dienst quittieren müssen? 6
- Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 29.08.2023

Vorbemerkung:

Der Begriff Sanitätsdienst wird in zwei unterschiedlichen Anwendungsfeldern genutzt – der Sanitätsdienst als Fachdienst des Katastrophenschutzes und der Sanitätsdienst bei geplanten Veranstaltungen.

Der Sanitätsdienst als Fachdienst des Katastrophenschutzes hat die Aufgabe, bei einem Massenansturm von Verletzten, bei einer Großschadenslage oder bei Katastrophen diejenigen Menschen zu versorgen, die durch diese Situation verletzt wurden oder erkrankt sind. Dies umfasst vor allem die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur durch den Aufbau und den Betrieb von Behandlungsplätzen, Patientenaufnahmestellen, Patiententransport oder die Einrichtung von Rettungsmittelhalteplätzen. Ebenso können unverletzte Betroffene beispielsweise bei einer Evakuierung durch den Sanitätsdienst betreut werden. Die Einheiten des Sanitätsdienstes bestehen aus ehrenamtlichen Einsatzkräften, insbesondere der freiwilligen Hilfsorganisationen, die für ihren Einsatz im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz eine entsprechende Fachdienstausbildung absolvieren. Wesentliches Merkmal bei diesen Einsätzen ist, dass dies ad hoc aufgrund einer Schadenslage erfolgt und die ehrenamtliche Einsatzkraft während der Teilnahme am Einsatz und für einen angemessenen Zeitraum danach zur Arbeitsleistung gegenüber ihrem Arbeitgeber nicht verpflichtet ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für Zeiten der Freistellung das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Einsatz erzielt hätte.

Der Sanitätsdienst bei Veranstaltungen kommt zum Einsatz, wenn bei größeren Veranstaltungen mit vielen Menschen von einem erhöhten Unfallrisiko auszugehen ist. Oft ist die Einrichtung eines Sanitätsdienstes eine behördliche Auflage bei der Genehmigung einer Veranstaltung, sie kann allerdings auch freiwillig erfolgen. Die Beauftragung eines Sanitätsdienstes bei einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einem privaten Unternehmen liegt allein in der Verantwortung des Veranstalters und ist von diesem zu bezahlen. Der Sanitätsdienst ist somit Dienstleister des jeweiligen Veranstalters. Vor allem bei Großveranstaltungen kann neben der sanitätsdienstlichen Absicherung auch eine Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung notwendig sein. Das bedeutet, dass z. B. ein oder mehrere zusätzliche Rettungswagen in der Nähe der Veranstaltung bereitstehen müssen. Die Kosten dafür sind bei planbaren Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter in der Regel ebenfalls vom Veranstalter zu tragen.

Auch wenn die einzelne Sanitätskraft ggf. bei einer Veranstaltung ehrenamtlich tätig ist, so bekommt die Trägerorganisation (freiwillige Hilfsorganisation oder privates Unternehmen), die vom Veranstalter durch Vertrag entgeltlich beauftragt wurde, im Gegensatz zum Sanitätsdienst im Katastrophenschutz ein Entgelt.

1. **Gibt es Pläne, wie die ehrenamtlichen Sanitätskräfte bei ihrer bedeutenden Arbeit unterstützt werden können, sodass sie auch in Zukunft fähig sein können, ihre Arbeit fortzuführen?**
2. **Gibt es Pläne oder Maßnahmen, um in Zukunft die Anerkennung von Sanitätskräften zu verbessern?**
3. **Gibt es Pläne oder Initiativen, um ehrenamtliche Sanitätskräfte in Zukunft stärker zu unterstützen?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Staatsregierung ist die Stärkung und Unterstützung des sicherheitsrelevanten Ehrenamts von zentraler Bedeutung. Der Freistaat Bayern unternimmt große Anstrengungen, um den hohen Standard bei der Ausbildung und der Ausrüstung weiter zu verbessern und die Rahmenbedingungen optimal auszugestalten. Die Unterstützung und Anerkennung kommt auch ehrenamtlichen Sanitätskräften in freiwilligen Hilfsorganisationen zugute.

Mit dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wird das ehrenamtliche Engagement der vielen Helferinnen und Helfer gewürdigt. Die Ehrenzeichen werden für 25-jährige (Ehrenzeichen am Band in Silber) und 40-jährige (Ehrenzeichen am Band in Gold) aktive ehrenamtliche Dienstzeit und das Steckkreuz für besondere Verdienste verliehen. Zum 1. Juni 2018 wurde zudem ein neues Ehrenzeichen für eine 50-jährige aktive Dienstzeit geschaffen.

Auch mit der blauen und goldenen Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten aktive Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und Katastrophenschutz ein sichtbares Zeichen der Anerkennung für besonderes bürgerschaftliches Engagement. Die bayernweite Ehrenamtskarte hat der Freistaat Bayern gemeinsam mit den kreisfreien Städten und den Landkreisen geschaffen, um den Einsatz besonders engagierter Bürger im Ehrenamt z. B. mit attraktiven Preisnachlässen großer Marken oder Vergünstigungen bei Eintrittspreisen anzuerkennen und zu belohnen.

Darüber hinaus unternimmt die Staatsregierung erhebliche Anstrengungen, um die Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Einsatz- und Rettungskräfte mit vielfältigen Maßnahmen fortlaufend zu optimieren. In Bezug auf ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind insbesondere die folgenden Maßnahmen zu nennen.

Den besonders stark vom Ehrenamt geprägten Berg- und Wasserrettungsorganisationen erstattet der Freistaat die Kosten zahlreicher Einsatzmittel. Dazu gehören vor allem Einsatzfahrzeuge, Rettungsboote, die kommunikations- und informationstechnische Ausstattung der Wachen und Stationen sowie Sonder- und Digitalfunkgeräte. Für die Jahre 2021 und 2022 waren das insgesamt über 18 Mio. Euro. Für 2023 sind weitere 8 Mio. Euro im Haushalt eingeplant.

Der Freistaat investiert auch in die Ausbildung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte. In Bad Tölz hat die Bergwacht Bayern eine weltweit einzigartige Trainingsanlage errichtet. An Hubschraubersimulatoren können sämtliche Szenarien der Berg-, Luft- und Wasserrettung trainiert werden. Einsatzkräfte können in dem ebenfalls neu errichteten Funktionsanbau die gesamte Rettungskette von der Versorgung des Patienten über den Transport bis hin zur Übergabe im Krankenhaus simulieren. Ebenso können

Szenarien des Katastrophenschutzes praxisnah dargestellt und geübt werden. Der Freistaat Bayern hat sich mit einer Fördersumme von insgesamt rund 6 Mio. Euro an den Kosten für Errichtung und Ausbau der Anlage beteiligt. Zusätzlich übernimmt der Freistaat Bayern mit einer jährlichen Förderung den weit überwiegenden Teil der jährlichen Betriebs- und Personalausgaben. In den Haushalten 2021 und 2022 sowie im Haushalt 2023 stehen hierfür fast 1 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Angesichts zunehmender Herausforderungen insbesondere aufgrund des fortschreitenden Klimawandels investiert Bayern seit Jahren kräftig in den Katastrophenschutz. Im Rahmen des Investitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 wurden allein 88 Mio. Euro in den Haushaltsjahren von 2019 bis 2023 für Investitionen bereitgestellt. Mit diesen Mitteln werden wichtige Ausrüstungsgegenstände für die Feuerwehren, den Sanitäts- und Betreuungsdienst und die Wasserrettung finanziert, die für Hochwasser, Waldbrände, Schnee, Stromausfälle oder einen Massenansturm von Verletzten benötigt werden. Aus den Mitteln des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 werden z. B. staatseigene Versorgungslastwagen mit Hochwasserpumpen, Notstromaggregate, Satellitenfunkgeräte und Krankenwagen beschafft sowie Einsatzleitwagen für die örtliche Einsatzleitung und die Sanitätseinsatzleitung gefördert. Außerdem wird die Errichtung und der Betrieb des Bayerischen Zentrums für besondere Einsatzlagen (BayZBE) hieraus maßgeblich gefördert.

Mit der Gründung des BayZBE haben die freiwilligen Hilfsorganisationen auf die neuen Herausforderungen durch besondere Einsatzlagen, wie z. B. Terrorlagen, reagiert. Bereits im Juli 2016 hatte der Ministerrat beschlossen, die Planungen für ein solches Zentrum in der nördlichen Oberpfalz zu unterstützen. Aufbauend auf einem gemeinsamen Konzept der freiwilligen Hilfsorganisationen wurde das BayZBE im Dezember 2019 in Windischeschenbach eröffnet und ist in die Betriebsphase übergegangen. Mit Ministerratsbeschluss vom 8. November 2022 wurde zugestimmt, die Erweiterung des BayZBE in einem ersten Bauabschnitt bis 2026 zu realisieren. Für den aktuell anstehenden Ausbau und die Deckung primärer Bedarfe stehen rund 32 Mio. Euro zur Verfügung. Das entspricht der höchstmöglichen Förderquote von 90 Prozent. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration begleitet und unterstützt die mit dem Bau einhergehenden Planungen und Maßnahmen in enger Abstimmung mit der BayZBE gGmbH.

- 4. Warum werden Sanitätskräfte bei geplanten Einsätzen nicht freigestellt, wohingegen das bei der freiwilligen Feuerwehren der Fall ist?**
- 5.1 Gibt es Pläne, die ehrenamtlichen Sanitätskräfte für ihre Arbeit zu entlohnen und sie so zu fördern, dass sie sie auch weiterführen können?**
- 5.2 Wenn ja, welche?**
- 5.3 Gibt es aktuelle oder zukünftige Pläne zur gezielten Förderung ehrenamtlicher Sanitätskräfte?**

Die Fragen 4 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die medizinische Absicherung von Veranstaltungen und die medizinische Betreuung von Patienten am Veranstaltungsort (Sanitätsdienst) sind keine öffentliche Aufgabe, sondern in der Verantwortung des Veranstalters. Je nach Veranstaltung können Anzeige- und/oder Genehmigungspflichten beispielsweise nach dem allgemeinen Sicherheitsrecht oder dem Gaststättenrecht bestehen oder etwa Festsetzungsverfahren nach dem Gewerberecht in Betracht kommen. Im Rahmen von solchen ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren können dann von der zuständigen Genehmigungsbehörde im jeweiligen Fall zur Verhütung von Gefahren (z. B. für Leben und Gesundheit) notwendige Auflagen gemacht oder außerhalb solcher Verfahren je nach Regelungsregime ggf. Anordnungen getroffen werden. Hierzu zählen insbesondere auch Auflagen oder Anordnungen hinsichtlich des Einsatzes von Sanitätsdiensten. Diese hat der jeweilige Veranstalter zu beachten und umzusetzen. Hierfür liegt es in seiner Verantwortung, rechtzeitig einen Sanitätsdienst bei einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einem privaten Unternehmen zu beauftragen. Die einzelnen vertraglichen Modalitäten unterliegen der Privatautonomie der beiden Parteien.

Der Sanitätsdienst in diesem Sinne ist folgerichtig nicht vom Geltungsbereich des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) umfasst und erfolgt in der Regel im Auftrag und auf Kosten des Veranstalters, vgl. Art. 3 Nr. 10 BayRDG. Eine Entlohnung durch die öffentliche Hand ist nicht vorgesehen und wäre systemfremd. Maßnahmen zur Verbesserung der Einsatzbedingungen für ehrenamtliche Sanitätskräfte obliegen vielmehr der vom Veranstalter beauftragten Organisation.

Die Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche für Einsätze der Feuerwehr, im Rettungsdienst und Katastrophenschutz und damit außerhalb des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen ergeben sich wie folgt:

Für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende ergeben sich die Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche aus Art. 9f des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG): Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst und für einen angemessenen Zeitraum danach sind sie zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. Freiwillige Tätigkeiten der Feuerwehren (Art. 4 Abs. 3 BayFwG) zählen dagegen nicht zum Feuerwehrdienst, sodass insoweit auch für Feuerwehrdienstleistende kein Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch besteht.

Für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind die Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche in Art. 33a BayRDG und Art. 17 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) geregelt. Voraussetzung ist, dass die ehrenamtlichen Einsatzkräfte von der Integrierten Leitstelle alarmiert oder zur Katastrophenabwehr eingesetzt werden. Auch der öffentliche Rettungsdienst und der Katastrophenschutz sind nach Art. 4 Abs. 1 BayRDG und Art. 1 Abs. 1 BayKSG öffentliche Aufgaben.

Dieses System an weitgehenden Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüchen bei Einsätzen der Feuerwehr, im Rettungsdienst und zur Katastrophenabwehr trägt maßgeblich zur Stärkung des sicherheitsrelevanten Ehrenamts bei und berücksichtigt zugleich die Interessen der Arbeitgeber, dass ihre Arbeitnehmer vertragsgemäß für berufliche Aufgaben zur Verfügung stehen.

- 6. Welche Pläne verfolgt die Staatsregierung, um in Zukunft sicherzustellen, dass es weiterhin genügend ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gibt, wenn die wenigen verfügbaren aufgrund nachlässiger Förderungen und der dadurch entstehenden finanziellen Nöte ihren Dienst quittieren müssen?**

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.